

**Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Gemeindestraßen „Heinrich-Vogeler-Weg“ und „Zum Rundesahl“**

**§ 1**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), und des § 10 Abs. 5 der Erschließungsbeitragssatzung vom 09.05.1989 hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung vom 27.02.1992 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 5 der Erschließungsbeitragssatzung vom 09.05.1989 wird festgestellt, dass Teile der vorgenannten Erschließungsanlagen, die im Eigentum der Gemeinde Worpswede stehen, über die Teileinrichtungen Fahrbahn als wassergebundene Decke mit befestigten Banketten aus Sandsteinquarzschotter und Sandsteinquarzitbrechsand und gepflasterten Grundstücksüberfahrten und Straßenentwässerung verfügen. Mit dieser Ausbauart sind die Teile der Erschließungsanlagen, die im anliegenden Lageplan gelb markiert wurden, endgültig hergestellt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die zeichnerische Darstellung in den zu den Erschließungsanlagen angefertigten Bauentwurfplänen verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

**§ 2 - Inkrafttreten**

Dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Das von Einzelsatzung betroffene Gebiet ist in der nachfolgenden Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

Worpswede, den 17. März 1992

Der Bürgermeister  
Kück

Gemeinde Worpswede

L.S.

Der Gemeindedirektor  
Wellbrock

